



## Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße - Postfach 10 01 36 - 03141 Forst (Lausitz)

Dezernat: I  
Fachbereich: Umwelt

Hausanschrift: **Heinrich-Heine-Str.1  
03149 Forst (Lausitz)**

Bearbeiter: Frau Lehrack  
Telefon: (0 35 62) 9 86-1 70 34  
Telefax: (0 35 62) 9 86-1 70 88  
E-Mail : [h.lehrack-umweltamt@lkspn.de](mailto:h.lehrack-umweltamt@lkspn.de)  
Die e-Mail Adresse dient nur für den  
Empfang einfacher Mitteilungen ohne  
Signatur und/oder Verschlüsselung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

25.06.2008

Der Landkreis Spree-Neiße –Der Landrat- erlässt gemäß §§ 13 und 18 (1) Nr. 2 in Verbindung mit § 38 (1) und (2) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 188) in Verbindung mit § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (GBGl. I S. 1010) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. In dem auf der als Anlage beigefügten Karte schraffiert gekennzeichneten Gebiet der Stadt Guben ist ab sofort jede Nutzung von Grundwasser untersagt. Sofern der Schadstoffgehalt des Grundwassers bei fortlaufend durchgeführten analytischen Untersuchungen auf ein unterhalb der Gefahrenschwelle liegendes Niveau sinkt, kann eine erneute Nutzung auf Antrag durch den Landkreis Spree-Neiße zugelassen werden.

Die äußere **Begrenzung** des Gebietes wird wie folgt beschrieben:

nördliche Grenze – Cottbuser Str. (Bahnhofsbrücke), Kreisverkehr Berliner Str., Berliner Straße 18/19 bis zur Egelneiße

östliche Grenze – Egelneiße, Brücke Schulstraße; Schulstraße in Richtung Berliner Str., Berliner Str. bis Ecke Straupitzstr.

südliche Grenze – Straupitzstraße bis östl. Anfang der Deulowitzer Str.

westliche Grenze – östl. Anfang der Deulowitzer Str. entlang des Bahngeländes über die Grünstraße bis zur Bahnhofsbrücke (Cottbuser Str.).

Sprechzeiten  
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Spree-Neiße  
Bankleitzahl 180 500 00  
Kontonummer 3403 000 086



2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung zu 1. wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 12.07.2008 als bekannt gegeben.

### Begründung:

#### I.

Vom Altlastenstandort ehemaliges Bitu-Chemiewerk, gelegen in Guben, Straupitzstraße 4, gehen Beeinträchtigungen des in nördliche Richtung ablaufenden Grundwasserstromes aus. Verursacht wird der Schaden durch Einträge von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und dessen Derivate\* (sog. NSO-Heterozyklen). Bei den Schadstoffen handelt es sich teilweise um ökotoxische, mutagene (erbgutverändernde) und kanzerogene (krebserregende) Stoffe mit hohem Gefährdungspotential.

Der derzeitige Erkundungsstand lässt eine genaue räumliche Abgrenzung der Grundwasserbelastung nicht zu. Die Lage der Grundwasserkontamination und die Fließrichtung der Schadstoffe sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.

Bei der Erfassung der Grundwasserkontamination wurden Konzentrationen bis zu 57.000 µg/l PAK und 7.720 µg/l NSO im Grundwasser festgestellt.

Innerhalb des als belastet ausgewiesenen Bereiches befinden sich Hausgärten, gärtnerisch genutzte Flächen und Grünanlagen. Aufgrund des flurnah anstehenden Grundwassers ist nicht auszuschließen, dass Grundwasser für die Gartenbewässerung und als sonstiges Brauchwasser benutzt wird. Die Versorgung mit Trinkwasser ist durch den 100 %-igen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung gegeben. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelnen auch Grundwasser als Trinkwasser genutzt wird. Tolerierbare Gehalte für einzelne Schadstoffe des Summenparameters PAK im Wasser wurden mit der Trinkwasserverordnung bis max. 0,1 µg/l festgesetzt. Das heißt, dass vieltausendfache Überschreitungen der Grenzwerte der Trinkwasserverordnung vorliegen. Da keine gesetzlichen Mindestkriterien für die chemische Zusammensetzung von Wasser für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser u. a. für die Bewässerung der Hausgärten, Grünflächen, Gartenteiche und Schwimmbassins existieren, ist die Einschränkung der Kontaktmöglichkeit von Menschen mit dem durch Schadstoffeinträge belasteten Grundwasser geboten.

Eine Sanierung des Grundwassers in dem weiträumigen Bereich, der bereits von der Grundwasserverunreinigung betroffen ist, kann in absehbarer Zeit nicht realisiert werden. Die technischen Möglichkeiten der Sanierung sind auf Grund der dichten Bebauung beschränkt.

-----  
\*Derivat: eine chemische Verbindung, die aus einer anderen durch Ersatz (Substitution) von Atomen durch andere Atome oder Atomgruppen abgeleitet und dargestellt werden kann.



## II.

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße ist gemäß § 13 (1) OBG zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier die menschliche Gesundheit, die unter Verwendung von kontaminiertem Grundwasser als Brauchwasser in Schwimmbädern und Teichen oder zur Bewässerung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Nutzpflanzen u. ä. geschädigt werden kann. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass Anwohner in dem bezeichneten Gebiet Grundwasser aus Gartenbrunnen zur Trinkwasserversorgung nutzen, obwohl ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz existiert. Durch die beschriebenen Benutzungen von Grundwasser kann der Nutzer seine eigene Gesundheit sowie die Gesundheit weiterer Menschen gefährden. Schädigende Effekte für das körperliche Wohlbefinden der Nutzer sind auch durch den gelegentlichen Gebrauch des kontaminierten Grundwassers nicht auszuschließen.

Somit ist Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben.

Gemäß § 18 (1) Nr. 1 OBG darf die Behörde Maßnahmen gegen nicht verantwortliche Personen richten, wenn eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist. Die Gefährdung der Gesundheit einer großen nicht abzuschätzenden Zahl von Menschen stellt eine erhebliche Gefahr dar. Die Ordnungsbehörde ist daher befugt, die vorliegende Verfügung gegenüber allen Grundwasserbenutzern im betreffenden Bereich der Stadt Guben zu erlassen.

Darüber hinaus ist gemäß § 18 (1) Nr. 2 OBG die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen zur Gefahrenabwehr dann möglich, wenn Maßnahmen gegenüber dem Zustands- und/oder dem Verhaltensstörer nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind bzw. keinen Erfolg versprechen.

Die Gefahrenabwehr obliegt dem Grundstückseigentümer des Grundstücks Guben, Straupitzstraße 11. Dieser ist jedoch auf Grund der zur Zeit noch fehlenden technischen Möglichkeiten zur Sanierung und der derzeit ungeklärten Finanzierung nicht in der Lage, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr rechtzeitig einzuleiten.

Daher ist auch gemäß § 18 (1) Nr. 3 OBG die Heranziehung nichtverantwortlicher Personen durch die Ordnungsbehörde möglich, da der Grundstückseigentümer die bestehende Gefahr nicht, nicht rechtzeitig und auch nicht durch Beauftragte abwehren kann.

Die Gefahr für die Gesundheit von Menschen, die von der Verwendung des kontaminierten Grundwassers ausgeht; kann durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung effektiv beseitigt werden. Andere Möglichkeiten, die den Betroffenen weniger einschneidende Beschränkungen auferlegen würden, sind nicht ersichtlich.

Das eingesetzte Mittel, Untersagung der Grundwasserbenutzung, steht zum erstrebten Zweck, dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Gesundheit Einzelner in angemessenem Verhältnis. Der Schaden, der durch eine mögliche Schädigung der Gesundheit entstehen kann ist wesentlich größer als der Schaden, der durch die Untersagung der Grundwasserbenutzung entsteht, zumal der Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz vorhanden und möglich ist.



Durch die Möglichkeit der späteren Nutzungszulassung nach Abnahme der Schadstoffbelastungen, wird die Beeinträchtigung des Einzelnen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entsprechend § 80 (2) Nr. 4 der VwGO ist aus überwiegend öffentlichem Interesse heraus erforderlich. Das öffentliche Interesse, Schaden von der Gesundheit eines Teils der Bürger der Stadt Guben abzuwenden, überwiegt bei weitem dem Interesse, das einzelne betroffene Grundwasserbenutzer daran haben, für die Dauer eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens weiter Grundwasser als Brauchwasser oder ggfls. als Trinkwasser zu verwenden. Der Schutz der Gesundheit aller überwiegt wegen dem flächendeckenden zentralen Trinkwasseranschluss an das Trinkwassernetz der Stadt Guben dem wirtschaftlichen Interesse des einzelnen Gewässerbenutzers.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine Str. 1, in 03149 Forst/Lausitz einzulegen.

  
Dieter Friese  
Landrat

Hinweis:

Nach § 38 (1) OBG ist der Schaden, der jemanden durch Maßnahmen der Ordnungsbehörden entsteht, zu ersetzen, wenn er infolge einer Inanspruchnahme nach § 18 OBG entstanden ist. Nach § 38 (2) b) OBG besteht dieser Ersatzanspruch jedoch nicht, wenn durch die Maßnahmen die Personen oder das Vermögen des Geschädigten selbst geschützt worden ist. Dies ist im vorliegenden Fall zutreffend. Ein Anspruch auf Entschädigung ist somit nicht gegeben.